Příloha č. 1

Bestimmungen über den Wirkungskreis des Ministers Dr. Ziemiałkowski

1. Der Minister Dr. Ziemiałkowski hat im Ministerrate als Mitglied desselben in der Eigenschaft eines Ministers ohne Portefeuille das Stimmrecht in allen Angelegenheiten, welche auf Grund der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. Jänner 1868 Allerhöchst genehmigten Instruktion für das Gesammtministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder der Beratung oder Beschlussfassung des Ministerrates vorbehalten sind.

2. Außerdem wird von Seite der Ressortminister mit Minister Dr. Ziemiałkowski in den das Land Galizien (mit Krakau) betreffenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vor der Schlussfassung das Einvernehmen gepflogen werden.

3. Zum Zwecke dieses Einvernehmens werden dem Minister Dr. Ziemiałkowski die Erledigungs-Entwurfe der auf Galizien Bezug habenden meritorischen Verfügungen und definitiven Entscheidungen der Minister auf kurzem Wege mitzuteilen sein.

Hierher gehören insbesondere die Ernennungen geistlicher Würdenträger, ferner die der Allerhöchsten Entschließung S[eine]r k. u. k. Apostolischen Majestät vorbehaltenen, sowie die im Wirkungskreise der Minister gelegenen Ernennungen und Pensionierungen von Beamten und deren Versetzung im Lande.

Die Mitteilungen hierüber haben jedoch a) im Amtsbereiche des Finanzministeriums nur so weit es Beamte von der VII. Rangsklasse aufwärts betrifft; b) im Amtsbereiche des Justizministeriums nur in Bezug auf die Präsidenten und die Räthe der Gerichte, auf die Oberstaatanwälte und Staatsanwälte und auf die Bezirksrichter; c) im Amtsbereiche der übrigen Ministerien nur in Bezug auf die Beamte von der VIII. Rangsklasse aufwärts und außerdem auf die ein Amt selbständig leitenden Beamten stattzufinden.

4. Von dieser Mitteilung ausgenommen sind: a) die Anordnungen und Verfügungen in staatspolizeilichen Angelegenheiten; b) im Amtsbereiche der Ministerien des Handels, des Ackerbaues und der Finanzen jene Verfügungen und Anordnungen, welche die direktionsmässige Geschäftsführung in Absicht auf die Kassagebarung und das Rechnungswese, ferner in Absicht auf die Verwaltung des Staatseigentumes, der Steuern, Gefälle, Abgaben und Monopole, die Finanzwache und die

Steuerämter überhaupt die laufende Administration betreffen; c) im Amtsbereiche des Ministeriums für Landesverteidigung die militärischen und die auf die Ausübung der Wehrpflicht nach den bestandenen Gesetzen und Instruktionen Bezug nehmenden Angelegenheiten; d) jene instanzmässige Entscheidungen bezüglich deren der verantwortliche Ressortminister selbst nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen an Gremialbeschlüsse gebunden ist.

5. Eine weitere Ausnahme findet in Fällen besonderer Dringlichkeit statt, in welchen die notwendigen Verfügungen und Anordnungen vom Ressortminister getroffen werden können und dem Minister Dr. Ziemiałkowski nur nach erfolgter Ausfertigung mitzuteilen sind.

6. Wenn in einem der im Punkte 2 erwähnten Fälle der Wirkungskreis mehrerer Minister berührt wird, hat die Mitteilung der beabsichtigten Verfügung oder Entscheidung, eventuell die Mitteilung der für eine kommissionelle Vorberatung zu erteilenden Instruktionen von jenem Minister auszugehen, welcher in der betreffenden Angelegenheit zur Initiative ressortmässig berufen ist.

7. Bezüglich jener Angelegenheiten, welche nach der Instruktion für das Gesammtministerium vom Ressortminister im Ministerrate zum Vortrage zu bringen sind, kann, falls nicht die Einsichtnahme in die Verhandlungsakten zur Würdigung der Angelegenheit vom Standpunkte des Ministers Dr. Ziemiałkowski besonders wünschenswert schiene, von einer vorhergehenden Mitteilung an denselben abgesehen werden. Die Mitteilung hat jedoch unbedingt in den Fällen zu geschehen, in welchen es sich um Regierungsvorlagen an den galizischen Landtag, und die Frage der Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion für Landtagsbeschlüsse oder um besonders wichtige Landesangelegenheiten überhaupt handelt.

8. Die nach Maßgabe der obigen Bestimmungen an den Minister Dr. Ziemiałkowski vor der Ausfertigung zur Einsicht gelangenden Geschäftsstücke, wird derselbe entweder einfach mit der Vidierungsklausel „Gesehen“ oder aber unter Beifügung seiner kurz begründeten differierenden Ansichten an den Ressortminister ebenfalls auf kurzem Wege mit möglichster Beschleunigung zurückleiten.

9. Tritt der Ressortminister der abweichenden Ansicht des Ministers Dr. Ziemiałkowski bei, so wird die hienach abzuändernde Ausfertigung vom Ressortminister veranlasst.

10. Wenn dagegen der Ressortminister auf seiner Ansicht beharren zu müssen erachtet, ist die Angelegenheit zur Entscheidung über die Meinungsverschiedenheit vor den Ministerrat zu bringen.

Nur in jenen Ausnahmsfällen wo Gefahr am Verzuge haftet, kann, woferne die rechtzeitige Einholung der Entscheidung des Ministerrates unmöglich ist, der Ressortminister die Erledigung der Angelegenheit in seinem Sinne verfügen.

Er hat jedoch dem Ministerrate bei dem nächsten Zusammentreten desselben hievon Mitteilung zu machen, und die für die ausnahmsweise Behandlung der Angelegenheit eingetretenen Dringlichkeitsrücksichten darzulegen.

11. Die Ausfertigungen gehen in allen Fällen von den Ressortministern allein aus. Bei der Erstattung alleruntertänigster Vorträge, bezüglich welcher mit Minister Dr. Ziemiałkowski das Einvernehmen gepflogen wurde, ist, dass dieses geschehen, im alleruntertänigsten Vortrage zu bemerken.

12. Die vorstehenden Bestimmungen sind im Wege von Amtsverfügungen der Ressortminister ohne allgemeine Kundmachung in Ausführung zu bringen.

13. Änderungen dieser Bestimmungen können nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrungen sowohl von den Ressortministern als von Minister Dr. Ziemiałkowski im Ministerrate jederzeit angeregt werden.

14. Dem Minister Dr. Ziemiałkowski steht das Recht zu, in allen Galizien betreffenden Angelegenheiten die Initiative entweder mündlich im Ministerrate, oder schriftlich durch die geeignete Mitteilung an den betreffenden Ressortminister zu ergreifen, eventuell einer solchen Mitteilung auch sogleich die gewünschten Expeditions-Entwürfe anzuschließen und dieselben im Falle der Ressortminister seine Zustimmung versagt, im Ministerrate in Vortrag zu bringen.

(ÖStA, AVA, f. Ministerratspräsidium, ka. 10)

Příloha č. 2

Bestimmungen über den Wirkungskreis des Ministers Dr. Pacák

1. Der Minister Dr. Pacák hat im Ministerrate als Mitglied desselben in der Eigenschaft eines Ministers ohne Portefeuille das Stimmrecht in allen Angelegenheiten, welche direktivmässig der Beratung oder Beschlussfassung des Ministerrates vorbehalten sind.

2. Außerdem wird von Seite der Ressortminister mit Minister Dr. Pacák in allen Angelegenheiten, welche kulturelle, nationale oder wirtschaftliche Interessen des böhmischen Volkes in Böhmen, Mähren und Schlesien berühren, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vor der Schlussfassung das Einvernehmen gepflogen werden.

3. Zum Zwecke dieses Einvernehmens werden dem Minister Dr. Pacák die Erledigungsentwurfe der auf die im Punkt 2 erwähnten Angelegenheiten bezughabenden Verfügungen und Entscheidungen der Minister auf kurzem Wege mitzuteilen sein.

Hierher gehören insbesondere die Ernennungen geistlicher Würdenträger, ferner die der Allerhöchsten Entschließung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät vorbehaltenen, sowie die im Wirkungskreise der Minister gelegenen Ernennungen und Pensionierungen von Beamten und deren Versetzung.

4. Von dieser Mitteilung ausgenommen sind:

a) die Anordnungen und Verfügungen in staatspolizeilichen Angelegenheiten;

b) im Amtsbereiche der Ministerien des Handels, des Ackerbaues und der Finanzen jene Verfügungen und Anordnungen, welche die direktionsmässige Geschäftsführung in Absicht auf die Kassagebarung und das Rechnungswese, ferner in Absicht auf die Verwaltung des Staatseigentumes, der Steuern, Gefälle, Abgaben und Monopole, die Finanzwache und die Steuerämter überhaupt die laufende Administration betreffen;

c) im Amtsbereiche des Ministeriums für Landesverteidigung die militärischen und die auf die Ausübung der Wehrpflicht nach den bestandenen Gesetzen und Instruktionen bezugnehmenden Angelegenheiten;

d) jene instanzmässige Entscheidungen bezüglich deren der verantwortliche Ressortminister selbst nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen an Gremialbeschlüsse gebunden ist.

5. Eine weitere Ausnahme findet in Fällen besonderer Dringlichkeit statt, in welchen die notwendigen Verfügungen und Anordnungen vom Ressortminister getroffen werden können und dem Minister Dr. Pacák nur nach erfolgter Ausfertigung mitzuteilen sind.

6. Wenn in einem der im Punkte 2 erwähnten Fälle der Wirkungskreis mehrerer Minister berührt wird, hat die Mitteilung der beabsichtigten Verfügung oder Entscheidung, eventuell die Mitteilung der für eine kommissionelle Vorberatung zu erteilenden Instruktionen von jenem Minister auszugehen, welcher in der betreffenden Angelegenheit zur Initiative ressortmässig berufen ist.

7. Bezüglich jener Angelegenheiten, welche direktivmässig vom Ressortminister im Ministerrate zum Vortrage zu bringen sind, kann, falls nicht die Einsichtnahme in die Verhandlungsakten zur Würdigung der Angelegenheit vom Standpunkte des Ministers Dr. Pacák besonders wünschenswert schiene, von einer vorhergehenden Mitteilung an denselben abgesehen werden. Die Mitteilung hat jedoch unbedingt in den Fällen zu geschehen, in welchen es sich um Regierungsvorlagen an den Landtag, und die Frage der Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion für Landtagsbeschlüsse oder um besonders wichtige Landesangelegenheiten überhaupt handelt.

8. Die nach Maßgabe der obigen Bestimmungen an den Minister Dr. Pacák vor der Ausfertigung zur Einsicht gelangenden Geschäftsstücke, wird derselbe entweder einfach mit der Vidierungsklausel „Gesehen“ oder aber unter Beifügung seiner kurz begründeten differierenden Ansicht an den Ressortminister ebenfalls auf kurzem Wege mit möglichster Beschleunigung zurückleiten.

9. Tritt der Ressortminister der abweichenden Ansicht des Ministers Dr. Pacák bei, so wird die hienach abzuändernde Ausfertigung vom Ressortminister veranlasst.

10. Wenn dagegen der Ressortminister auf seiner Ansicht beharren zu müssen erachtet, ist die Angelegenheit zur Entscheidung über die Meinungsverschiedenheit vor den Ministerrat zu bringen.

Nur in jenen Ausnahmsfällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, kann, woferne die rechtzeitige Einholung der Entscheidung des Ministerrates unmöglich ist,

der Ressortminister die Erledigung der Angelegenheit in seinem Sinne verfügen.

Er hat jedoch dem Ministerrate bei dem nächsten Zusammentreten desselben hievon Mitteilung zu machen, und die für die ausnahmsweise Behandlung der Angelegenheit eingetretenen Dringlichkeitsrücksichten darzulegen.

11. Die Ausfertigungen gehen in allen Fällen von den Ressortministern allein aus. Bei der Erstattung alleruntertänigster Vorträge, bezüglich welcher mit Minister Dr. Pacák das Einvernehmen gepflogen wurde, ist, dass dieses geschehen, im alleruntertänigsten Vortrage zu bemerken.

12. Die vorstehenden Bestimmungen sind im Wege von Amtsverfügungen der Ressortminister ohne allgemeine Kundmachung in Ausführung zu bringen.

13. Änderungen dieser Bestimmungen können nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrungen sowohl von den Ressortministern als vom Minister Dr. Pacák im Ministerrate jederzeit angeregt werden.

14. Dem Minister Dr. Pacák steht das Recht zu, in den im Punkt 2 angeführten Angelegenheiten, sofern sie bei den Zentralstellen bereits in Verhandlung stehen, über den Stand dieser Verhandlung bei der betreffenden Zentralstelle eine aktenmässige Information einzuholen, eventuell in den erwähnten Angelegenheiten die Initiative entweder mündlich im Ministerrate, oder schriftlich durch die geeignete Mitteilung an den betreffenden Ressortminister zu ergreifen, allenfalls einer solchen Mitteilung auch sogleich die gewünschten Expeditionsentwürfe anzuschließen und dieselben im Falle der Ressortminister seine Zustimmung versagt, im Ministerrate zum Vortrage zu bringen.

(NA, f. PMR/R, ka. 4, č. j. 1776)

Příloha č. 3, Srovnávací tabulka hodností a služebních titulů (stav k 31. 12. 1908)

Hodnostní třída	Ministerstvo	Politická správa	Soudní správa	Poštovní správa		Finanční správa
				konceptní služba	manipulační služba	
I.	ministerský předseda					
II.	ministr					
III.		místodržitel	prezident vrchního zemského soudu			
IV.	sekční šéf	místodržitelský viceprezident		prezident ředitelství pošt a telegrafů		viceprezident zemského finančního ředitelství
V.	ministerský rada	dvorní rada	prezident zemského soudu/dvorní rada	viceprezident ředitelství pošt a telegrafů/dvorní rada		dvorní rada
VI.	sekční rada	místodržitelský rada	prezident krajského soudu/rada vrchního zemského soudu	vrchní poštovní rada/vrchní poštovní inspektor		vrchní finanční rada
VII.	ministerský tajemník	okresní hejtman	rada zemského soudu	poštovní rada/poštovní inspektor	poštovní ředitel	finanční rada
VIII.	ministerský místotajemník	místodržitelský tajemník/vrchní okresní komisař	soudní tajemník/okresní soudce	poštovní tajemník	vrchní poštovní správce/vrchní poštovní kontrolor	finanční tajemník
IX.	ministerský koncipista	okresní komisař	soudní adjunkt	poštovní komisař	poštovní správce/poštovní kontrolor	finanční komisař
X.		místodržitelský koncipista		poštovní koncipista	poštovní oficiál	finanční koncipista
XI.		místodržitelský konceptní praktikant	auskultant	poštovní konceptní praktikant	poštovní asistent	finanční praktikant